

## Kritik und Forderungen der Schweizer Allianz Gentechfrei in Bezug auf den Bundesratsbericht „Regulierung der Gentechnik im Aussenhumanbereich“

### DIE SAG BEGRÜSST FOLGENDE RECHTLICHE FESTSTELLUNGEN

**1. Auch die neuen gentechnischen Verfahren (NGV) sind Gentechnik und fallen in den Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes (GTG).**

Dies geschieht im Sinne des Rechtsurteils des Europäischen Gerichtshofes (2018) und entspricht den Forderungen der SAG. Dem Bundesrat kommt mangels gesetzlicher Ermächtigung im GTG keine Kompetenz zu, entsprechende Änderungen bei der Gentechnikregulierung auf Verordnungsstufe (Freisetzungsverordnung/FrSV, Einschliessungsverordnung/ESV) vorzunehmen.

**2. Die Regulierung muss prozessbasiert erfolgen:** Für die Qualifikation eines Organismus als GVO im Sinne des GTG ist das Verfahren zu seiner Herstellung entscheidend: Dem GTG liegt ein verfahrensbezogenes und nicht ein produktbasiertes Regulierungsmodell zugrunde.

**3. Auch die Produkte der NGV sind rechtlich als GVO einzustufen:**

Mittels NGV wird in das Erbgut von Organismen so eingegriffen, wie dies unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommt. Folglich sind auch Organismen, die aus diesen Verfahren resultieren, GVO im Rechtssinne – und dies auch, wenn sich die Veränderungen auch unter natürlichen Umständen ergeben könnten. Diese Auffassung entspricht der Antwort des Bundesrates auf die Motion 19.4050. Aufgrund dieser Feststellung ist es rechtlich nicht begründbar, GV Pflanzen, denen kein artfremdes Gen (Transgen) eingefügt wurde, aus dem GTG herauszunehmen.

**4. Organismen aus NGV fallen nicht unter die bestehende „Mutagenese-Ausnahme“ gemäss FrSV.**

Der entsprechende Anhang 1 Abs. 3 Bst. a FrSV ist laut Rechtsgutachten eng aufzufassen und umfasst nur die herkömmlichen Mutagenese-Techniken, die über eine lange Geschichte der sicheren Nutzung verfügen. Eine allgemeine «Ausnahme» würde alle Bereiche, in denen das GTG Anwendung findet, betreffen und wäre rechtswidrig. Denn sie stünde weder mit dem Zweck des GTG noch mit der Bundesverfassung (insbesondere Art. 120 BV) im Einklang.

**5. Das wichtigste Mittel, um Transparenz zu schaffen und die Wahlfreiheit der Konsumierenden zu gewährleisten, ist die obligatorische Kennzeichnung der Produkte aus NGV als GVO.**

Mit GVO darf nur so umgegangen werden, dass die gentechfreie Produktion und die Wahlfreiheit der Konsumierenden nicht beeinträchtigt werden. Zusammen mit einer prozessbasierten Regulierung verlangt dies zwingend deren Kennzeichnung als GVO. Eine generelle Ausnahme bestimmter GVO von der Kennzeichnungspflicht widerspricht dem im Gesetz verankerten Schutzziel der Wahlfreiheit. Zudem sind Abnehmerinnen und Abnehmer über die Eigenschaften der Organismen zu informieren und es sind sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Trennung des Warenflusses zu treffen. Höchstens zusätzliche Angaben zum Herstellungsprozess wären möglich, nicht aber das Weglassen von Teilen oder die Abänderung der vorgeschriebenen Kennzeichnung.

**Spendenkonto:**

**IBAN CH07 0900 0000 8000 0150 6**

**Hottingerstrasse 32, 8032 Zürich**  
**T 044 262 25 63, [info@gentechfrei.ch](mailto:info@gentechfrei.ch)**  
**[www.gentechfrei.ch](http://www.gentechfrei.ch)**

**6. Zulassung der Produkte der NGV nur nach umfassender Risikobeurteilung und beim Vorliegen geeigneter Monitoringsmassnahmen möglich.** Die Beurteilung erfolgt fallspezifisch, erfordert produktspezifische Erkenntnisse aus den vorangehenden Stufen und von allfällig existierenden vergleichbaren (konventionellen oder gentechnisch veränderten) Produkten.

**7. Die Schwierigkeit, gewisse GVO aus neuen gentechnischen Verfahren sicher als solche identifizieren zu können, ist kein Argument dafür, sie rechtlich nicht als solche zu qualifizieren.**

**DIE SAG KRITISIERT, dass**

**1. Patente auf NGV und deren Produkte, sowie der Einfluss dieser Patente auf die Marktprozesse und auf die GVO-freie Züchtung und den Anbau nicht oder zu wenig berücksichtigt worden sind.** Der Bericht erörtert dies vor allem in Bezug auf die aktuell verfügbare klassische Gentechnik. Doch es gilt zu beachten, dass alle Aspekte von CRISPR/Cas, die patentiert werden können, bereits patentiert sind und einige wenige Grosskonzerne den Markt beherrschen (Bericht Global2000). Da die Unternehmen zudem nicht dazu verpflichtet sind anzugeben, welche ihrer vermarkteten Produkte mittels patentierter Erfindungen entwickelt wurden, besteht eine grosse Intransparenz und Rechtsunsicherheit, welche die Arbeit der gentechnikfreien Züchtung massiv einschränkt.

**2. die Koexistenz als realisierbar dargestellt wird**

Die Ergebnisse des NFP 59 liessen an der Machbarkeit der Koexistenz in der Schweiz mit ihren kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen Zweifel aufkommen. Dieser Aspekt ging im vorliegenden Bericht unter, obwohl bis heute aktuell. Denn einerseits sind die entstehenden Kostenvorteile des Gentechnikanbaus theoretisch und würden von den Kosten einer einigermaßen sicheren Koexistenz und echten Schutzmassnahmen für die gentechnikfreie Landwirtschaft mehr als übertroffen und andererseits wäre gemäss den Erkenntnissen aus dem NFP59 eine Anpassung des GTG notwendig, um eine konsistente Koexistenzregulierung ausarbeiten zu können.

**3. die Möglichkeit offen gelassen wird, dass einige Produkte der NGV dem GTG entgehen, indem die Aufgabe zur Regulierung und dabei innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zu bleiben, an das Parlament übertragen wird.** Nur ist das GTG der einzige gesetzliche Rahmen, der eine Risikobewertung und die praktische Möglichkeit bietet, die Rückverfolgbarkeit von GVO-Produkten und die Achtung der freien Wahl der Konsumierenden zu gewährleisten und ohne Gentechnik produzierende Landwirte zu schützen. Die SAG hält es für widersprüchlich, auf eine Risikoanalyse zu verzichten und gleichzeitig das Vorsorgeprinzip für neue Techniken mit wenig erforschten unerwünschten Auswirkungen zu garantieren. Kurzum: Was vom Parlament verlangt wird, ist die Schaffung eines Rechtsaktes, der sich vom Vorsorgeprinzip und der Wahlfreiheit abwendet, die biologische und konventionelle Landwirtschaft opfert oder sehr teuer macht, um so die Zulassung von derzeit nicht existierenden Organismen zu ermöglichen, die den Herausforderungen der Landwirtschaft ebenso wenig gerecht werden wie die GVO der ersten Generation. Es sind immer dieselben Akteure, die sie entwickeln, mit immer demselben Ziel: Gewinnmaximierung. Die Landwirtschaft braucht nicht mehr Technologie und Patente, sie braucht mehr Bäuerinnen und Bauern und mehr Agrarökologie.

## DIE SAG FORDERT

in Bezug auf die im Bericht aufgezeigten Optionen zur Anpassung der bestehenden Regulierung:

**1. Pflanzen, die aus NGV hervorgehen und keine artfremde Gene (transgen) enthalten, auch als GVO zu regulieren.** Der Bericht empfiehlt, beschränkt auf Pflanzen, zu prüfen, ob und welche Verfahren und daraus resultierende Produkte, verfassungskonform aus dem Geltungsbereich des GTG ausgenommen werden können. Doch der Verzicht auf das Einführen von artfremden Genen bietet keine höhere Sicherheit. Die Risiken der NGV sind nicht von der Herkunft des eingefügten Gens abhängig, sondern allein von der verwendeten Technik, sowie den Eigenschaften und den Auswirkungen, welche mit der eingeführten, entfernten oder veränderten Sequenz verknüpft sind. CRISPR kann zudem, im Gegensatz zur herkömmlichen Mutagenese, auch Teile des Erbguts verändern, die natürlicherweise vor Mutationen besonders geschützt und für das Überleben des Organismus besonders wichtig sind.

**2. Eine klare rechtliche Regulierung der Haftung bei Schadensfällen**

Insbesondere soll der Begriff des Schadens im Gentechnikgesetz genau definiert werden – neben Umweltschäden sollten auch die Träger:innen der Kosten bei Kontaminationen in der gentechnikfreien Produktion benannt werden. Zurzeit sind GVO in den Verträgen der Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen. Für die gentechnikfreie Produktion dürfen keine Kosten für die Qualitätssicherung anfallen, die ohne den GVO-Anbau nicht nötig wären.

**3. Eine transparente Kennzeichnung der Produkte der NGV.** Aus der Kennzeichnung muss klar hervorgehen, dass es sich um Produkte der Gentechnik handelt. Konsumierende dürfen nicht über die Natur der Produkte getäuscht werden.

**4. Die Erarbeitung einer Koexistenzregelung mit konkreten Vorgaben zur Umsetzung.**

Diese ist momentan nur rudimentär geregelt (Art. 9 FrSV). Wird das Moratorium nicht mehr verlängert, kommt bei einem Anbau das bestehende GTG zur Anwendung und diese Mängel führen zu Problemen, da der Schutz der gentechnikfreien Produktion und die Wahlfreiheit nicht mehr gewährleistet sind.

**5. Die Förderung der Entwicklung von Nachweismethoden, auch für Produkte der NGV ohne transgenes Erbmateriale als wichtige Voraussetzung für die Koexistenz.**

Der Nachweis ist nur dann schwierig, wenn die Hersteller bei einem Zulassungsantrag nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, die gentechnische Veränderung offenzulegen, sowie Nachweismethode und Referenzmaterial mitzuliefern. Eine Koexistenz kann nur dann garantiert werden, wenn die NGV im GTG reguliert und Bestimmungen zur zwingenden Weitergabe entsprechender Informationen festgelegt werden. Die Schweiz soll sich zudem für ein internationales, öffentlich zugängliches Register einsetzen, das transparente Informationen über alle GVO enthält, die freigesetzt, angebaut oder vermarktet werden.

**6. Die Festlegung des möglichen Mehrwerts eines NGV-Produktes für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumierenden muss gesetzlich klar definiert sein.** Es muss zudem festgeschrieben werden, wer über das Vorhandensein eines solchen Mehrwerts entscheidet und was passiert, wenn sich Mehrwerte für verschiedene Bereiche (z.B. Umwelt und Konsumierenden) widersprechen.